



Bearbeiter: Mag. Haarmann

Tel.: 03612/2801- 220

Fax: 03612/2801- 550

E-Mail: bhli@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: 3.0-180/2012

Liezen, am 19. Februar 2014

Ggst.: Trieben, Steweag-Steg GmbH,  
Umspannwerk Schwarzenbach,  
Einleitung von anfallenden Hangwasser des Höhenbühels,  
wasserrechtliche Bewilligung

# Kundmachung

Mit der Eingabe vom 30.01.2013 hat die Energie Steiermark, Steweag-Steg GmbH, um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb eines Hochwasserentlastungsrohres DN 800 auf dem Grdst. Nr. 250/13, zur Ableitung von Oberflächenwässern in den Schwarzenbach angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 9, 98 und 107 WRG 1959, BGBl. Nr. 215, in der jeweils geltenden Fassung, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Montag, den 10. März 2014, um 09.30 Uhr**

mit dem Zusammentritt beim Stadtgemeindeamt Trieben angeordnet.

**Verhandlungsleiterin ist:** Mag. Haarmann

Auf die zuletzt angeführten Rechtsfolgen des § 42 AVG 1991 und die verfügten besonderen Verfahrensordnungen wird hingewiesen.

Ergeht an:

1. Energie Steiermark, Steweag-Steg GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz
2. die Stadtgemeinde in 8784 Trieben, 2-fach
  - unter Anschluss eines Plansatzes, mit dem Auftrag, die eine der beiden angeschlossenen Kundmachungen an der Amtstafel anzuschlagen.
  - Mit der zweiten Kundmachung sind ferner etwaige andere, hier nicht bekannte Anrainer und Beteiligte sowie Fischereiberechtigte zu verständigen.
  - Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die zweite Kundmachung, mit der die Anrainer und Beteiligten verständigt wurden, sind bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben, desgleichen der übermittelte Plansatz.
  - Ein Vertreter der Gemeinde hat an der Verhandlung teilzunehmen und die Gemeindemappe und das Parzellenprotokoll der Gemeinde mitzubringen.
3. die Baubezirksleitung Liezen, Wasser, Umwelt und Baukultur, 8940 Liezen, unter Anschluss eines Plansatzes
4. das Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz für den Landeshauptmann von Steiermark, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. das Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, für den Landeshauptmann von Steiermark, als Verwalter des öffentlichen Wassergutes
6. die Baubezirksleitung Liezen, Referat Straßenbau, 8940 Liezen
7. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Nord, Schönaustraße 50, 8940 Liezen
8. Frau Anita Pfister, St. Lorenzen 108, 8784 Trieben
9. Herrn Andreas Pfister, St. Lorenzen 108, 8784 Trieben
10. Hydro consult GmbH, Technisches Büro, St. Veiter-Straße 11a, 8045 Graz
11. per E-Mail an: [julia.pirkmann@stmk.gv.at](mailto:julia.pirkmann@stmk.gv.at), zur Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Liezen

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann:

F.d.R.d.A.:  
*Lechner*

i.V.: Mag. Haarmann e.h.

**Zur Beachtung durch die Geladenen:**

- ⇒ Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen) oder während der Verhandlung vorgebracht werden.
  
- ⇒ Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Parteien, die keine Einwendungen erheben, verlieren ihre Parteistellung.
  
- ⇒ Es wird angenommen, dass Beteiligte, die vor oder bei der Verhandlung keine Einwände erhoben haben, dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.
  
- ⇒ Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.
  
- ⇒ Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.
  
- ⇒ An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.
  
- ⇒ Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstige Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, und beim jeweiligen Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.  
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der  
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



Das Land  
Steiermark